

Stadt Adorf/Vogtl.

Sitzungsniederschrift

der öffentlichen Stadtratssitzung

Sitzung am
in Raum

10.05.2021
Aula der Zentralschule Adorf - Oberschule,
Lessingstraße 15, 08626 Adorf/Vogtl.

von - bis Uhr

19.03 – 20.34 Uhr

Mitglieder

	Zahl	anwesend	teilw. anw.	abwesend
Bgm. + SR	19	15	0	4
Ortsvorsteher	3	1	0	2

anwesende
Mitglieder

siehe Anwesenheitsliste

Abwesende
Mitglieder

Stadtrat Herr Jäger – entschuldigt
Stadtrat Herr Schneidenbach – entschuldigt
Stadträtin Frau Lamprecht – entschuldigt
Stadträtin Frau Walda – entschuldigt
Ortsvorsteher Herr Adler – entschuldigt
Ortsvorsteher Herr Ittner – entschuldigt

Gäste

Dipl.-Ing. Steffen Lachmann, Ingenieurgesellschaft Lachmann-Dominok mbH, Oelsnitz – bis TOP 10
Dipl.-Ing. Silvio Lux, Architekturlux, Plauen – bis TOP 12

Vermerk

Das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung besteht aus den
Seiten 1 – 18

Unterzeichnung durch:

Bürgermeister Rico Schmidt

Stadträtin Mariechen Bang

Stadträtin Steffi Reinhold

Protokollant Antje Werner

Verlauf:

TOP 1.) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Herr Bürgermeister Schmidt eröffnet um 19.03 Uhr die 17. Stadtratssitzung der Legislaturperiode. Er begrüßt den Stadtrat, den Herrn Ortsvorsteher, die Gäste, den Vertreter der Presse und die Mitarbeiter der Verwaltung.

TOP 2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Es sind 14 Stadträte und der Bürgermeister anwesend.

TOP 3.) Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der ausgereichten Form bestätigt.

TOP 4.) Benennung von zwei Stadträten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

Zur Mitunterzeichnung des Stadtratsprotokolls werden die Stadträtinnen Mariechen Bang und Steffi Reinhold benannt.

TOP 5.) Bestätigung des Protokolls der öffentlichen Stadtratssitzung vom 29.03.2021

Zum Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung vom 29.03.2021 gibt es durch den Stadtrat keine Anfragen, Ergänzungen und Hinweise.

Beschluss-Nr. 19/2021

Der Stadtrat von Adorf/Vogtl. bestätigt das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung vom 29.03.2021.

Stimmabgabe:	15 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen
	0 Befangenheit

TOP 6.) Bürgerfragestunde

Stadtrat Herr Uebel fragt im Namen der Jugelsburger Bürger wie es mit dem Forstwegebau weitergeht. Diese sind durch den Abtransport des Borkenkäferholzes sehr in Mitleidenschaft gezogen worden. Außerdem stehen entlang des Weges keine Bänke mehr. Er möchte wissen ob und wann diese wieder installiert werden.

Herr Bürgermeister Schmidt erklärt, dass die Arbeiten nach seiner Kenntnis soweit abgeschlossen sind. Über die Bänke wurde bereits mit dem Revierförster gesprochen. Die Stadt wird nachfragen wie der Stand der Bearbeitung ist und wird diesbezüglich informieren.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

TOP 7.) Vergabe von Bauleistungen nach VOB § 3 Nr. 1 Öffentliche Ausschreibung – Umbau und Sanierung der Turnvater-Jahn-Halle Schützenstraße 7 in 08626 Adorf/V. Los 31 – Starkstrom inkl. Blitzschutz - SR-BV-Nr. 27/2021

Herr Bürgermeister Schmidt erläutert für diese und die folgenden drei Beschlussvorlagen über die zu vergebenen Arbeiten bezüglich Strom, Heizung/Lüftung sowie Sanitär und das

Vergabeverfahren, das in Zusammenarbeit mit der Ingenieurgesellschaft Lachmann-Dominok mbH aus Oelsnitz stattfand. Die Angebote liegen insgesamt gesehen im Schnitt. Das Kosten für das Los 31 sind etwas höher ausgefallen, da Leistungen hinzukamen. Eine PV-Anlage ist Teil der Ausschreibung. Ob es zur Ausführung kommt, ist abhängig von den Gesamtkosten der Halle.

Es gibt keine weiteren Fragen.

Beschluss-Nr. 20/2021 – SR-BV-Nr. 27/2021

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt für das Bauvorhaben Umbau und Sanierung der Turnvater-Jahn-Halle, den Auftrag Vergabe von Bauleistungen nach VOB § 3 Nr. 1 Öffentliche Ausschreibung - Los 31 Starkstrom inkl. Blitzschutz an den wirtschaftlichsten Bieter die Firma EMS Elektro- und Montageservice GmbH, Schulstraße 10 in 08626 Adorf/V. mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 379.759,52 € zu vergeben.

Stimmabgabe:	15 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen
	0 Befangenheit

TOP 8.) Vergabe von Bauleistungen nach VOB § 3 Nr. 1 Öffentliche Ausschreibung – Umbau und Sanierung der Turnvater-Jahn-Halle Schützenstraße 7 in 08626 Adorf/V. Los 32 – Schwachstrom - SR-BV-Nr. 28/2021

Herr Bürgermeister Schmidt erläutert die Beschlussvorlage und ergänzt, dass eines von den 2 abgegebenen Angeboten ausgeschlossen werden musste, weil nur ein Teil der Leistung berücksichtigt war.

An dieser Stelle informiert der Bürgermeister, dass die örtlichen Firmen über die Ausschreibungen informiert wurden, diese aber keine Angebote abgeben konnten, da teilweise der Umfang zu groß war.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt. Der Bürgermeister bittet um Abstimmung.

Beschluss-Nr. 21/2021 – SR-BV-Nr. 28/2021

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt für das Bauvorhaben Umbau und Sanierung der Turnvater-Jahn-Halle, den Auftrag Vergabe von Bauleistungen nach VOB § 3 Nr. 1 Öffentliche Ausschreibung - Los 32 Schwachstrom an den wirtschaftlichsten Bieter die Firma B+M Sicherheitstechnik GmbH, Meßbacher Straße 46 in 08527 Plauen mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 96.796,18 € zu vergeben.

Stimmabgabe:	15 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen
	0 Befangenheit

TOP 9.) Vergabe von Bauleistungen nach VOB § 3 Nr. 1 Öffentliche Ausschreibung – Umbau und Sanierung der Turnvater-Jahn-Halle Schützenstraße 7 in 08626 Adorf/V. Los 33 – Heizung / Lüftung – SR-BV-Nr. 29/2021

Herr Bürgermeister Schmidt verliest den Beschlussvorschlag.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt. Der Bürgermeister ruft zur Abstimmung auf.

Beschluss-Nr. 22/2021 – SR-BV-Nr. 29/2021

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt für das Bauvorhaben Umbau und Sanierung der Turnvater-Jahn-Halle, den Auftrag Vergabe von Bauleistungen nach VOB § 3 Nr. 1 Öffentliche Ausschreibung - Los 33 Heizung / Lüftung an den wirtschaftlichsten Bieter die Firma Johann Haustechnik GmbH, Untere Bärenloher Straße 25 a in 08645 Bad Elster mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 212.666,88 € zu vergeben.

Stimmabgabe:	15 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen
	0 Befangenheit

TOP 10.) Vergabe von Bauleistungen nach VOB § 3 Nr. 1 Öffentliche Ausschreibung – Umbau und Sanierung der Turnvater-Jahn-Halle Schützenstraße 7 in 08626 Adorf/V. Los 34 Sanitär – SR-BV-Nr. 30/2021

Herr Bürgermeister Schmidt erläutert die Beschlussvorlage und informiert, dass die Kosten leicht über der Planung liegen. Er bittet Herrn Lachmann vom zuständigen Planungsbüro um eine kurze Erklärung.

Herr Lachmann erinnert an dieser Stelle an die Problematik im Preis gestiegene und teilweise fehlende Baumaterialien bzw. Rohstoffe. Das Angebot liegt mit 10 % über der Planung und somit noch im Rahmen.

Stadträtin Frau Bang möchte an dieser Stelle wissen, ob die ausgewählte Firma für die beiden Aufträge genug Kapazitäten besitzt, um die umfangreichen Arbeiten ausführen können. Dies bejaht Herr Lachmann. Die Firma ist eine der größten im Vogtland in diesem Gewerk und schlagkräftig. Außerdem ist die Bauzeit mit 12 Monate angesetzt, so dass genug Spielraum ist.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt. Der Bürgermeister bittet um Abstimmung

Beschluss-Nr. 23/2021 – SR-BV-Nr. 30/2021

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt für das Bauvorhaben Umbau und Sanierung der Turnvater-Jahn-Halle, den Auftrag Vergabe von Bauleistungen nach VOB § 3 Nr. 1 Öffentliche Ausschreibung - Los 34 Sanitär an den wirtschaftlichsten Bieter die Firma Johann Haustechnik GmbH, Untere Bärenloher Straße 25 a in 08645 Bad Elster mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 145.104,01 € zu vergeben.

Stimmabgabe:	15 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen
	0 Befangenheit

Der Bürgermeister informiert, dass am 11.05.21 weitere Submissionen für die Turnvater-Jahn-Halle stattfinden und abzuwarten ist, wie sich die Preise bezüglich des Baumaterials darstellen.

Er bedankt sich bei Herrn Lachmann für's Kommen. Dieser verlässt die Sitzung.

TOP 11.) Umbau des bestehenden Gebäudes und Errichtung eines Neubaus als Zwischenbau zum ErlebnisZentrumPerlmutter (EZP) - Vergabe Leistung der Tragwerksplanung nach § 49 HOAI – SR-BV-Nr. 25/2021

Herr Bürgermeister Schmidt informiert über die nächsten Schritte für die Planung des EZP und das Vergabeverfahren. Bei den beiden Vergaben sind die angegebenen Summen Hochrechnungen. Die Bewertung der Planungsbüros für das Tragwerk erfolgte mittels eines Punktesystems. Beide Bewerber waren in fast allen Punkten gleichauf.

Ausschlaggebend war am Ende der Punkt der Kosten, den das Planungsbüro Mathes aus Chemnitz für sich entschied. Das Büro ist sowohl Herrn Lux, dem beauftragten Planer für das Vergabeverfahren, als auch den Architekten Schulz und Schulz bekannt.

Herr Bürgermeister Schmidt übergibt das Wort an Herrn Lux. Dieser betonte, dass die Präsentationen beider Bewerber sehr gut waren. Es war zu erkennen, dass sie sich mit dem Projekt befasst und auseinandergesetzt haben. Das zeigt, dass das Projekt „EZP Adorf“ schon über das Vogtland hinaus bekannt ist.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Herr Bürgermeister Schmidt verliest den Beschlussvorschlag und bittet um Abstimmung.

Beschluss-Nr. 24/2021 – SR-BV-Nr. 25/2021

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt den Auftrag für die Leistung der Tragwerksplanung für die Maßnahme Umbau des bestehenden Gebäudes und Errichtung eines Neubaus als Zwischenbau zum ErlebnisZentrumPerlmutter (EZP), entsprechend dem Ergebnis des Vergabeverfahrens, an den Bieter mit den höchsten Wertungszahlen der Zuschlagskriterien, an das Planungsbüro Mathes Beratende Ingenieure GmbH, 09112 Chemnitz, Emil-Rosenow-Straße 3, zu vergeben. Es wird eine stufenweise Beauftragung vertraglich vereinbart.

Stimmabgabe:	14 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	1 Enthaltungen
	0 Befangenheit

TOP 12.) Umbau des bestehenden Gebäudes und Errichtung eines Neubaus als Zwischenbau zum ErlebnisZentrumPerlmutter (EZP) - Vergabe der Ausstellungsgestaltung nach HOAS – SR-BV-Nr. 26/2021

Herr Bürgermeister Schmidt erklärt die Beschlussvorlage. Die Qualität der Ergebnisse bei der Bearbeitung der Aufgabenstellung waren ausschlaggebend für die Auswahl.

Stadträtin Frau Dobberkau weist auf einen Fehler im Datum in der Anlage zur Beschlussvorlage hin. Es handelt sich um einen Zahlendreher. Dieser wird im Nachgang korrigiert.

Herr Lux geht noch einmal kurz auf das Vergabeverfahren und die Entscheidungsfindung ein. Herr Bürgermeister Schmidt ergänzt, dass das Ziel ist, moderne Technik und Altbewährtes zu verbinden und dabei die Folgekosten im Rahmen zu halten.

Stadträtin Frau Bang wünscht sich eine Vorstellung der geplanten Abschnitte vor der Vergabe der Leistung, damit sich ein Bild gemacht werden kann und bittet den Bürgermeister, den Stadtrat stets auf dem Laufenden zu halten.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 25/2021 – SR-BV-Nr. 26/2021

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt den Auftrag für die Leistung der Ausstellungs-gestaltung für die Maßnahme Umbau des bestehenden Gebäudes und Errichtung eines Neubaus als Zwischenbau zum ErlebnisZentrumPerlmutter (EZP), entsprechend dem Ergebnis des Vergabeverfahrens, an den Bieter mit den höchsten Wertungszahlen der Zuschlagskriterien, der Design-Agentur Kocmoc, 04103 Leipzig, Marienplatz 1 zu vergeben.

Stimmabgabe:	14 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	1 Enthaltungen
	0 Befangenheit

Nun können die Hauptplaner alle Fachplaner an einen Tisch holen und die Arbeit aufeinander abstimmen und vorantreiben. Der Bürgermeister bedankt sich bei Herrn Lux. Herr Lux verlässt die Sitzung.

TOP 13.) Änderung des Bewirtschaftungsvertrages der Stadtbibliothek – SR-BV-Nr. 21/2021

Herr Bürgermeister Schmidt übergibt das Wort an Hauptamtsleiterin Frau Goßler. Frau Goßler erläutert die Änderungen und die Beweggründe dafür. Hauptgrund ist die Mängelanzeige der überörtlichen Prüfbehörde. Mit den Änderungen und Ergänzungen, die mit der Leiterin der Bibliothek, Frau Liane Lamprecht, abgestimmt sind, kann der Vertrag nun auf rechtssichere Füße gestellt werden.

Herr Bürgermeister Schmidt verliest den Beschlussvorschlag.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt. Der Bürgermeister ruft zur Abstimmung auf.

Beschluss-Nr. 26/2021 – SR-BV-Nr. 21/2021

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt die Änderung des Bewirtschaftungsvertrages der Stadtbibliothek:

Zwischen der
Stadt Adorf/Vogtl. vertreten durch
Markt 1 Herrn Bürgermeister
08626 Adorf/Vogtl. Rico Schmidt
- im folgenden die Stadt Adorf genannt -
und

Liane Lamprecht
Weststraße 2
08626 Adorf

- im folgenden Betreiber genannt -

wird in Abänderung des Bewirtschaftungsvertrages vom 29.06.2012 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Änderungen

Der Bewirtschaftungsvertrag vom 29.06.2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 hinzugefügt: „Ebenso verbleiben beim Betreiber Einnahmen aus Unkostenbeiträgen für die Überlassung ausgesonderter Medien (1,00 € pro Stück) bis zu einer Höhe von 100,00 € jährlich.“
2. In § 3 Abs. 5 werden nach Satz 2 folgende Sätze hinzugefügt: „Bei nicht termingerechter Abgabe ist die Stadt Adorf berechtigt, den monatlichen Zuschuss ab jeweils 01.03. des aktuellen Kalenderjahres um 50% zu kürzen. Die Nachzahlung des vollen Betrages erfolgt unverzüglich nach vollständigem Erhalt der Abrechnungsunterlagen.“
3. § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Aus diesem Betrag sind 1.200,00 € jährlich für die Aktualisierung des Bestandes vorzusehen.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Adorf, ...

Rico Schmidt
Bürgermeister
Stadt Adorf/Vogtl.

Liane Lamprecht
Betreiberin Stadtbibliothek

Stimmabgabe: 15 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen
 0 Befangenheit

TOP 14.) Neufassung der Musikschulsatzung – SR-BV-Nr. 22.2/2021

Herr Bürgermeister Schmidt übergibt zu diesem Punkt das Wort an Frau Goßler, der Hauptamtsleiterin. Sie erklärt dazu, dass hauptsächlich eine coronabedingte Anpassung notwendig ist und erläutert diese. Die Änderungen liegen jedem Stadtratsmitglied vor. Sie sind mit dem Leiter der Musikschule, Herrn Michael Hiller, abgestimmt worden. Bezüglich der Bezahlung der Gebühren wurde eine gute Lösung auf der letzten Sitzung des Hauptausschusses erarbeitet.

Herr Bürgermeister Schmidt verliest den Beschlussvorschlag.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt. Der Bürgermeister bittet um Abstimmung.

Beschluss-Nr. 27/2021 – SR-BV-Nr. 22.2/2021

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt die Neufassung der Musikschulsatzung:

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Musikschule der Stadt Adorf/Vogtl.

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und § 2 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. am ... folgende Satzung beschlossen.

§ 1 ALLGEMEINES

Die Musikschule ist eine von der Stadt Adorf getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Diese Satzung gilt für die Benutzer der Musikschule Adorf.

§ 2 AUFGABE

Die Musikschule hat neben ihrem allgemeinen gemeinschaftsbildenden Auftrag die Aufgabe,

- a. bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das Musikinteresse und -verständnis zu fördern,
- b. den Schülern mittels eines soliden Fachunterrichts eine aktive Teilnahme am Laienmusizieren zu ermöglichen, wobei auch den musikpflegenden Institutionen musikalisch vorgebildeter Nachwuchs zugeführt wird,
- c. musikalisch besonders begabte Schüler frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und gegebenenfalls auf eine musikalische Berufsausbildung vorzubereiten.

§ 3 AUSBILDUNGSSTRUKTUR UND FACHRICHTUNGEN

- 1) Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan und das Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) in folgenden Stufen und Fachrichtungen:

Grundstufe: (GS) elementare Musikerziehung

Unterstufe: (U1 + U2) instrumentaler und vokaler Partner - und Einzelunterricht

Mittelstufe: (M1 + M2) instrumentaler und vokaler Partner - und Einzelunterricht

Oberstufe: (OSt) instrumentaler und vokaler Einzelunterricht

- a) Grundfächer (Grundstufe)

Musikgarten

Musikalische Früherziehung (MFE)

Musikalische Grundausbildung (MGA)

- b) Hauptfächer (Unter-, Mittel- und Oberstufe, studienvorbereitende Ausbildung nach Vereinbarung)

Blasinstrumente

Zupfinstrumente

Tasteninstrumente

Balginstrumente

Schlaginstrumente

- Gesang
 - Streichinstrumente
 - c) Ergänzungs- und Ensemblefächer (Unter-, Mittel- und Oberstufe,
studienvorbereitende Ausbildung nach
Vereinbarung)
 - Musiklehre (obligatorisch bis 3. Jahr, M1)
 - Kammermusik
 - Ensemble und Orchester
- 2) Das Angebot kann je nach den Möglichkeiten und der Nachfrage variieren.

§ 4 LEITUNG DER MUSIKSCHULE

- 1) Die Musikschule Adorf wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- 2) Dem Leiter obliegt die Vertretung der Städtischen Musikschule Adorf nach innen und außen, die organisatorische, musikalische und pädagogische Leitung der Musikschule sowie die Regelung aller geschäftlichen Belange im Rahmen des Haushaltsplanes. Die Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten ist hiervon ausgenommen.

§ 5 TEILNEHMER

Die Musikschule Adorf steht allen Altersgruppen für alle Ausbildungsbereiche offen.

§ 6 SCHULJAHR

- 1) Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- 2) Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 7 UNTERRICHT

- 1) Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt. Nur in begründeten Fällen kann der Unterricht im Hause der Lehrkraft oder des Schülers durchgeführt werden. Der Unterricht wird in dem jeweiligen Fach regulär einmal wöchentlich erteilt. Eine Unterrichtseinheit beträgt in Abhängigkeit des Tarifs, der Kapazität und des Ausbildungsstandes 30 oder 45 Minuten als Einzel- oder Partnerunterricht. Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform oder Unterrichtsdauer besteht nicht. Der Leiter der Musikschule regelt diese Einteilung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.
- 2) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Fachunterrichts und der Ergänzungsfächer verpflichtet. Verhinderungen sind dem Fachlehrer und der Schulleitung möglichst rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 3) Bleibt ein Schüler dem Unterricht öfter als zwei Mal nacheinander unentschuldigt fern, so kann dies bei Fehlen ausreichend entschuldigender Gründe zum Ausschluss aus der Musikschule führen, wobei die volle Zahlungsverpflichtung bis zum Ende des Schulhalbjahres bestehen bleibt.
- 4) Fällt der Unterricht durch Krankheit oder ärztlich verordnete Kur des Schülers mehr als dreimal nacheinander entschuldigt aus, so wird auf Antrag unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung das Unterrichtsgeld anteilig für diesen Zeitraum erstattet.
- 5) Fällt der Unterricht aufgrund eines Umstandes, den die Städtische Musikschule zu verantworten hat bzw. in deren Zuständigkeitsbereich liegt (Verhinderung der Lehrkraft) aus, ist der Unterricht vor- oder nachzuhalten.
- 6) Im Regelfall wird jeder Unterricht als Präsenzunterricht durchgeführt. Stehen dem

Anordnungen übergeordneter Institutionen (z.B. Allgemeinverfügung wg. Infektionsgeschehen o.a.) entgegen oder liegen beim jeweiligen Fachlehrer nachvollziehbare Gründe vor, die durch den Schulleiter bestätigt werden, so kann die Musikschule ihre Leistungen im betreffenden Zeitraum als Distanzunterricht, vorzugsweise in Form von Videotelefonie oder Online-Meeting, ...) anbieten.

- 7) Sollte es dem Musikschüler im Einzelfall nachweislich nicht möglich sein, diese Unterrichtsart wahrzunehmen, so bedarf es eines umgehenden schriftlichen Antrages um Aussetzung der Unterrichtspflicht. Diesen richten volljährige Musikschüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte per E-Mail an den Schulleiter. Analog dazu verfährt die Musikschule gegenüber eines Schülers bzw. dessen gesetzlichen Vertretern, wenn diese Unterrichtsart aus fachlicher Sicht nicht angeraten oder vertretbar ist. In jedem Fall erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen zwischen Schulleiter, Fachlehrer und dem Schüler/dessen Erziehungsberechtigten. Vorzug genießt hierbei generell die kontinuierliche Fortführung der Ausbildung unter Berücksichtigung des Alters und des Ausbildungsstandes des Musikschülers. Dieser Entscheid beinhaltet insbesondere Regelungen zum Nachholen oder zum Ausfall des Unterrichts und der damit verbundenen finanziellen Modalitäten.
- 8) Kann die Musikschule ihrerseits keinen Distanzunterricht anbieten, wird der Unterricht gemäß § 8 Abs. 4 unterbrochen.

§ 8 ANMELDUNG, AUFNAHME, ABMELDUNG

- 1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform (bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter) und sind an den Leiter der Musikschule zu richten. Die Aufnahme wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 2) Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- 3) Abmeldungen nach Ablauf der Probezeit sind zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Sie müssen dem Leiter der Musikschule spätestens zwei Monate vorher zugegangen sein. Bei Gebührenerhöhungen besteht ein außerordentliches Abmeldeungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Änderung.
- 4) Die Musikschule kann aus zwingenden betrieblichen Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 9 ÖFFENTLICHES AUFTRETEN

- 1) Öffentliche musikalische Auftritte der Schüler, die Teilnahme an Wettbewerben und das Mitwirken in Veranstaltungen und Ensembles, welche nicht von der Städtischen Musikschule geleitet oder veranstaltet werden, bedürfen der Absprache mit dem Leiter der Musikschule und dem Fachlehrer.
- 2) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Konzerte, ...) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Pflichtbestandteil des Unterrichts.
- 3) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

§ 10 LEISTUNGEN

- 1) Die an den Schüler zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus den Lehrzielen in Anlehnung an die jeweils gültigen Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie sind trotz des Regelwerkes deutlich individuell geprägt.
- 2) Die Ersteinstufung in die jeweilige Ausbildungsstufe obliegt dem Schulleiter in

Absprache mit dem Fachlehrer. Regulär ist dies bei Anfängern in Elementarfächern die Grundstufe sowie in instrumentalen und vokalen Hauptfächern die Unterstufe (U1). Davon abweichende Einstufungen sind durch schriftlich belegte Abschlüsse möglich, wenn die darin bescheinigten theoretischen und praktischen Fähigkeiten erkennbar sind.

- 3) Die Aufnahme in die weiterführende Ausbildungsstufe ist gegeben, wenn die vorangegangene Ausbildungsstufe erfolgreich abgeschlossen bzw. nachgewiesen/bestätigt wurde.
Ausbildungsstufen erstrecken sich über die erforderliche Ausbildungszeit und gelten danach als abgeschlossen, wenn dazu die jeweilige Fachprüfung mit öffentlichem Auftritt und der adäquate Nachweis im Fach Musiklehre erfolgreich absolviert wurden. Erfolgreiche Stufenabschlüsse werden durch Abschlusszeugnisse, die Leistungen dazwischenliegender Ausbildungsjahre durch Jahreszeugnisse bescheinigt bzw. per Teilnahmebescheinigung belegt.
- 4) Sind im Unterricht keine akzeptablen Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen zu erzielen, oder verstößt der Schüler mehrfach gegen die Unterrichtsdisziplin, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 11 INSTRUMENTE UND LERNMITTEL

- 1) Erforderliche Instrumente und Lehrmittel müssen in der Regel von den Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern selbst beschafft werden. Die Musikschule verfügt über einen Fundus an Leihinstrumenten (teils in kleineren Größen). Diese sollen vor allem Anfängern den Einstieg erleichtern.
- 2) Die Benutzung von Leihinstrumenten wird in einem Leihvertrag geregelt. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Leihinstrumentes besteht nicht.
- 3) Entlehene Instrumente und Notenmaterial sind sorgsam zu behandeln und nach Gebrauch umgehend zurückzugeben.
- 4) Entlehene Instrumente sind durch den Schüler bzw. dessen gesetzliche Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten zur Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu unterrichten.
- 5) Reparaturen an Leihinstrumenten, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, trägt die Musikschule. Für Verlust und Beschädigung durch Unachtsamkeit oder Vorsatz hat der Schüler oder dessen gesetzlicher Vertreter einzustehen.
- 6) Instrumente, Noten und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 7) Die Lehrkräfte der Musikschule sind gehalten, die Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter beim Kauf von Instrumenten zu beraten. Sie sind jedoch nicht berechtigt, bestimmte Fabrikate vorzuschreiben.

§ 12 PROBEZEIT

Die ersten sechs Unterrichtsmonate gelten als Probezeit, welche der Einschätzung hinsichtlich der allgemeinen und speziellen Eignung für das belegte Fach dient. Eine Abmeldung innerhalb der Probezeit ist mit einer Frist von 14 Tagen möglich. Eine Neuanschuldung für ein anderes Fach kann in Absprache mit dem Fachlehrer und dem Leiter der Musikschule unter Berücksichtigung der freien Kapazität der Musikschule vollzogen werden.

§ 13 AUFSICHT

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts im Unterrichtsraum. Alle Lehrkräfte haben hinsichtlich Disziplin, Ordnung und Sicherheit, sowie Lehrmethoden Weisungsrecht.

§ 14 GEBÜHRENERHEBUNG

- 1) Die Stadtverwaltung Adorf erhebt für die Ausbildung an der Städtischen Musikschule, für das Ausleihen von Instrumenten sowie für die Wartung von in der Schule vorgehaltenen und im Unterricht genutzten Instrumenten Gebühren. Die Gebühren werden für das Unterrichtsjahr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Beginn des Unterrichtsjahres. Bei Abmeldungen innerhalb der Probezeit erfolgt eine anteilige Rückerstattung.
- 2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer an der Ausbildung der Musikschule teilnimmt (Unterrichtsgebühr), wer ein Leihinstrument der Musikschule nutzt (Leihgebühr) bzw. wer ein an der Schule vorhandenes Instrument nutzt (Wartungsgebühr). Bei Auszubildenden, die noch nicht über ein eigenes Einkommen verfügen, sind die Erziehungsberechtigten zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.
- 3) Die Unterrichtsgebühr wird in zwei Raten zu je einem Schulhalbjahr per Gebührenbescheid erhoben (1. Schulhalbjahr: 01.08. - 31.01. / 2. Schulhalbjahr: 01.02. - 31.07.). Die Gebührenbescheide werden innerhalb der ersten zwei Monate des jeweiligen Berechnungszeitraumes erstellt. Die Gebühren sind zum im Bescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.
- 4) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren, wenn nicht § 7 Abs. 4 bzw. Abs. 8 zur Anwendung kommt. Dies gilt auch für unbegründetes Ausscheiden während des Unterrichtsjahres. In besonderen Härtefällen kann nach Prüfung eine abweichende Regelung getroffen werden. Eine anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühren wird gewährt, wenn der durch die Städtische Musikschule verursachte Unterrichtsausfall nicht vor- oder nachgehalten werden kann.
- 5) Eine Erstattung von Leihgebühren bei Rückgabe des Leihinstruments (z. B. bei Anschaffung eines eigenen Musikinstrumentes oder bei vorzeitigem Ausscheiden während des Unterrichtsjahres) vor Ende eines Berechnungszeitraumes erfolgt jeweils zum Ende des Monats der Rückgabe. Die Erstattung erfolgt anteilig je Berechnungszeitraum. Diese Regelung gilt analog für die Wartungsgebühren.

§ 15 GEBÜHRENHÖHE

- 1) Die Unterrichtsgebühren für jeweils eine 45min-Unterrichtseinheit pro Schulwoche betragen pro Schüler jährlich für:
 - a. Grundfächer:

Musikgarten	140,00 €
Musikalische Früherziehung (MFE)	140,00 €
Musikalische Grundausbildung (MAG)	140,00 €

b. <u>Hauptfächer</u> :	ortsansässige Schüler und Schüler Adorfer Schulen unter 18 Jahren bzw. für die noch Kindergeld bezogen wird	nicht ortsansässige Schüler unter 18 Jahren bzw. für die Kindergeld bezogen wird, die keine Adorfer Schule besuchen	Erwachsene
Einzelunterricht	495,00 €	635,00 €	1.200,00 €
Partnerunterricht	420,75 €	539,75 €	1.020,00 €
			(15% Ermäßigung)
c. <u>Ergänzungs- und Ensemblefächer ohne Hauptfach</u> :			
	11,79 €/UE	15,12 €/UE	28,57 €/UE

- 2) Die Gebühren für 30min-Unterrichtseinheiten betragen 75% der 45min-Unterrichtsgebühr.
- 3) Die Höhe der Leihgebühren richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert des Leihinstrumentes gemäß nachfolgender Tabelle. Es gelten folgende jährliche Sätze:

Wert des Instruments inkl. Zubehör:	bis 200,00 €	60,00 €
	über 200,00 € bis 400,00 €	80,00 €
	über 400,00 € bis 600,00 €	100,00 €
	über 600,00 €	150,00 €

- 4) Die Höhe der Wartungsgebühr beträgt 15,00 € jährlich.

§ 16 ERMÄSSIGUNGEN DER UNTERRICHTSGEBÜHREN

- 1) Geschwisterermäßigung der angemeldeten Kinder
Für den Besuch mehrerer Kinder (keine Erwachsenen) einer Familie werden folgende Ermäßigungen gewährt, welche für alle belegten Fächer gelten:

	ortsansässig bzw. Schüler einer Adorfer Schule	nicht ortsansässig und nicht Schüler einer Adorfer Schule
2. Kind	um 25 % ermäßigt	um 25 % ermäßigt
3. Kind und jedes weitere	um 50 % ermäßigt	um 25 % ermäßigt

Der Tag des Ausbildungsbeginns an der Musikschule entscheidet über die Reihenfolge der Kinder.

- 2) Ermäßigungen für ein weiteres Hauptfach
Belegt ein Schüler ein weiteres Hauptfach, so wird eine Ermäßigung von 10 % der vollen Unterrichtsgebühr gewährt.
- 3) Sozial- und Sonderermäßigung
In Härtefällen kann eine Gebührenbefreiung schriftlich beim Schulleiter beantragt werden. Diese gilt längstens bis zum Schuljahresende. Der Schulleiter entscheidet nach Beratung des Sozialausschusses über diesen Antrag.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Musikschule der Stadt Adorf/Vogtl. vom 20.06.2017 außer Kraft.

Adorf, ...

Rico Schmidt
Bürgermeister

Stimmabgabe:

15	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen
0	Befangenheit

**TOP 15.) Erweiterung der Widmung des Flurstückes 134/32 Gemarkung Adorf/Vogtl.
Teil d und Teil e „Schillerstraße“ als Ortsstraße – SR-BV-Nr. 01/2021**

Herr Bürgermeister Schmidt informiert, dass aufgrund einer Änderung des Sächsischen Straßengesetzes bis Ende 2020 Widmungsanträge gestellt werden konnten. Die Anträge werden nach und nach im Technischen Ausschuss bearbeitet. Zur Abarbeitung der Anträge gab es eine Online-Beratung mit dem SSG, der Hinweise gab, wie damit umzugehen ist.

Dieser Antrag der Wohnungsbaugenossenschaft „Oberes Vogtland“ ist schon seit 2016 Thema und wurde auf der letzten Sitzung des Technischen Ausschusses beraten. Eine hohe Anzahl an Anwohnern in 4 Neubaublöcken an den beiden Stichstraßen sollte hierbei berücksichtigt werden. Außerdem würde es eine Aufwertung des Gebietes bedeuten.

Stadträtin Frau Bang ist nicht der Meinung, dass diese beiden Anliegerstraßen unter der Verantwortung der Stadt gestellt werden sollten. Sie sieht die Verantwortung für das Instandsetzen der beiden Straßen bei den beiden Vermietergesellschaften, die die vier Blocks vermieten. Die Kommune hätte andere Baustellen, in denen sie investieren müsse.

Frau Windisch, Stadtplanerin der Stadtverwaltung, gibt ihre Erfahrung aus dem Gerichtsverfahren zu den erhobenen Straßenausbaubeiträgen bezüglich der Zuordnung dieser Straßen bekannt und zählt Kriterien auf, die diese Straßen unter öffentlich fallen lassen: Anzahl der Anwohner, wichtige Rettungswege, Zufahrt für Müllabfuhr und Parkplätze.

Stadträtin Frau Bang zweifelt an, dass das Gerichtsurteil zur Zuordnung etwas mit der Widmung zu tun haben dürfte. Die Stadt muss nicht zwingend notwendig widmen. Wenn an falscher Stelle Geld ausgegeben würde, fehlt vielleicht an anderer Stelle Geld, sie denke an die Kindereinrichtungen. Außerdem sehe sie den Fortbestand der vier Häuser hinsichtlich der demografische Entwicklung kritisch. Was noch hinzukommt, dass die Straße im Außenbereich liegen. Es solle besser in der Innenstadt investiert werden.

Herr Bürgermeister Schmidt fügt hinzu, dass dreihundert Anwohner ein Anrecht auf eine ordentliche Zufahrt haben sollten. Nach zwanzig Jahren ist die Notwendigkeit gegeben zu handeln. Am Ende der Straßen befindet sich außerdem ein Wendehammer für z. B. Entsorgungsfahrzeuge. Die Kosten der Instandsetzung und Unterhaltung müssen natürlich im Rahmen bleiben. Auch sollten die beiden Vermietungsgesellschaften mit ins Boot geholt werden.

Stadtrat Herr Brand hat das Anliegen verstanden, sieht es dennoch nicht notwendig. Er schätze in ca. zehn Jahren wird ein Block leer stehen. Er fragt nach den ungefähren Kosten.

Herr Beine vom Stadtbauamt sagt, dass hier noch keine Kostenschätzung in Auftrag gegeben wurde.

Stadtrat Herr Brand fragt nach, ob den Eigentümern der Häuser die Straßen zum Kauf angeboten wurde – dies wäre noch eine Alternative.

Herr Beine bejaht dies, jedoch wurde das Kaufangebot abgelehnt. Er weist daraufhin, dass die Stadt hier bereits Winterdienst fährt.

Herr Brand meint, es gäbe sicherlich einen Meter- oder Quadratmeterpreis für die Baukosten, mit dem eine Summe ca. benannt werden kann. 60 Euro pro Quadratmeter wird als realistischer Preis angesehen, sodass bei einer Fläche von ca. 1.000 Quadratmetern sich die Kosten auf ca. 60.000 Euro belaufen würden.

Stadträtin Frau Bang resümiert, dass die CDU-Fraktion die Widmung kritisch sieht. Wenn gewidmet wird, dann ist die Stadt in der Pflicht. Für die Aufwertung des Gebietes sieht sie die Vermieter in der Pflicht.

Es gibt keine weitere Wortmeldung und Anfragen.

Herr Bürgermeister Schmidt verliest den Beschlussvorschlag und bittet um Abstimmung.

Beschluss-Nr. 28/2021 – SR-BV-Nr. 01/2021

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt die Erweiterung der Widmung des Flurstückes 134/32 Gemarkung Adorf/Vogtl. Teil d und Teil e „Schillerstraße“ als Ortsstraße.

Stimmabgabe:	10 Ja-Stimmen
	3 Nein-Stimmen
	2 Enthaltungen
	0 Befangenheit

TOP 16.) 16. Aufhebung der Außenbereichssatzung Nr. 6 der Stadt Adorf, Bereich mittleres Wolfsgäßchen – Billigungs- und Auslegungsbeschluss – SR-BV-Nr. 20/2021

Herr Bürgermeister Schmidt erklärt, dass der Bereich in den Innenbereich aufgenommen wurde und die Außenbereichssatzung für den Bereich nicht mehr notwendig ist. Für die Aufhebung der Satzung ist jedoch ein Verfahren notwendig, der mit diesem Billigungs- und Auslegungsbeschluss beginnt

Frau Windisch erklärt die weitere Vorgehensweise.

Stadtrat Herr Brand bemängelt den Lageplan, der in den Unterlagen der Beschlussvorlage zu ersehen ist. Die Bebauungsgrenze wäre nicht zu erkennen. Der Bürgermeister ist der Meinung, dass der Plan per Mail vor längerer Zeit schon einmal an die Stadträte gesendet wurde. Gerne sendet die Stadtverwaltung diesen digital zu.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Herr Bürgermeister Schmidt verliest den Beschlussvorschlag und ruft zur Abstimmung auf.

Beschluss-Nr. 29/2021 – SR-BV-Nr. 20/2021

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. billigt den Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Außenbereichssatzung Nr. 6 der Stadt Adorf, Bereich mittleres Wolfsgäßchen, bestehend aus Lageplan und Textlicher Teil vom 23.03.2021 und der Begründung vom 30.03.2021.

Stimmabgabe: 15 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen
0 Befangenheit

TOP 17.) Bebauungsplan „Umweltbundesamt Laborstandort Bad Elster in Adorf/Vogtl.“ – Aufstellungsbeschluss – SR-BV-Nr. 23/2021

Herr Bürgermeister Schmidt erklärt, dass das Vorhaben seit 2020 im Stadtrat bearbeitet wird. Vorab zu diesem Aufstellungsbeschluss gab es mit dem Landratsamt des Vogtlandkreises einen Online-Termin, bei dem betont wurde, ehe der Bebauungsplan genehmigt wird, gibt es mehrere Gutachten wie z. B. zum Artenschutz, Bodenschutz, Heilwassergebiet etc., sodass es keine negativen Auswirkungen auf Umwelt und Tiere geben wird.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Herr Bürgermeister Schmidt verliest den Beschlussvorschlag und ruft zur Abstimmung auf.

Beschluss-Nr. 30/2021 – SR-BV-Nr. 23/2021

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Umwelt-bundesamt Laborstandort Bad Elster in Adorf/Vogtl“. Der Geltungsbereich umfasst auf einer Fläche von ca. 1,7 ha die Flurstücke Nr. 3406, 3408, 3270, Tv 3259/5, 3269, 3267/1 und 3265/2 der Gemarkung Adorf. Der Bebauungsplan wird, unter Einbeziehung der Vorschriften zur Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, mit Umweltbericht nach § 2a BauGB im vollständigen Regelverfahren aufgestellt.

Stimmabgabe: 14 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen
0 Befangenheit

TOP 18.) Wahl des Aufsichtsrates der Wohnungsgesellschaft Adorf/Vogtl. GmbH – SR-BV-Nr. 31/2021

Herr Bürgermeister Schmidt erinnert noch einmal an Ernst Süßdorf, der auch Mitglied im Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Adorf war. Sein Ableben macht eine Neuwahl notwendig.

Es wird sich für eine offene Wahl - keine Gegenstimme
und einer Abstimmung im Block - keine Gegenstimme
entschieden.

Es herrscht keine Befangenheit der beteiligten Personen.

Es gibt keine Einwände zu diesem Verfahren.

Der Bürgermeister verliest die eingegangenen Wahlvorschläge und die jeweiligen vorschlagenden Fraktionen:

Rico Schmidt, Bürgermeister: SPD

Mario Beine: FWA, SPD

Frank Jäger, SR: FWA, SPD

Sandro Röder, SR: SPD
Sebastian Brand, SR: CDU

Beschluss-Nr. 31/2021 – SR-BV-Nr. 31/2021

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates der städtischen Wohnungsgesellschaft Adorf/Vogtl. mbH:

Rico Schmidt, Bürgermeister

Mario Beine, Stadtbauamt

Frank Jäger, SR

Sandro Röder, SR

Sebastian Brand, SR

Stimmabgabe:	15 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen
	0 Befangenheit

Alle vorgeschlagenen Personen sind damit gewählt und nehmen die Wahl an.

TOP 19.) Beteiligungsbericht 2019 – Info-V-Nr. 03/2021

Herr Bürgermeister Schmidt erklärt zur Info-Vorlage, dass der Beteiligungsbericht lt. Sächsischer Gemeindeverordnung für jedes Jahr zu erstellen ist. Für 2019 hat sich gegenüber der Beteiligung 2018 nichts verändert. Die aktuellen Zahlen sind in der Vorlage eingearbeitet.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

TOP 20.) Präsentation Planungsstand ErlebnisZentrumPerlmutter (EZP)

Herr Bürgermeister Schmidt berichtet anhand einer Power-Point-Präsentation, die vom Architekturbüro Schulz und Schulz zur Verfügung gestellt wurde, von einer neuen Idee bzw. zwei weiteren Varianten.

Bislang sind die Funktionsräume so geplant, dass ein hoher baulicher Aufwand und große Erdbewegungen unter dem neuen Zwischenbau notwendig sind. Mit dem Kauf und Rückbau der Hellgasse 1 ergibt sich jetzt die Alternative, dorthin Räumlichkeiten auszulagern bzw. anzugliedern und statische sowie Restrisiken zu minimieren.

Die Förderbehörde ist drüber bereits informiert, es fand aber noch keine Abstimmung statt. Eine Änderung des bestehenden Plans muss noch mit der Denkmalbehörde geklärt werden.

Herr Bürgermeister Schmidt bittet Herrn Dietz, Leiter des Museums, um seine Einschätzung. Herr Dietz sieht in der Variante mit der Hellgasse 1 bei den Punkten Kosten, Risiko und Funktionalität nur Positives. Auch der Ablauf im Museum gestaltet sich dann aus Sicht der Mitarbeiter einfacher und übersichtlicher. Die Funktionalität des Ausstellungsrundgangs wäre vollumfänglich gegeben.

Stadtrat Herr Oelsner hält diese Variante für eine gute Idee. Die Einbindung der Hellgasse 1 wertet das Grundstück auf.

Stadträtin Frau Bang schließt sich der Meinung von Herrn Oelsner an.

Stadtrat Herr Röder fragt, um welche Funktionsräume es sich handelt. Herr Dietz erklärt, dass WC, Technikräume, etc. nun im Graben 2 geplant und weitere Ausstellungsräume in die Hellgasse 1 verlagert werden könnten.

Auch Stadtrat Herr Cihak sieht das Auslagern positiv. Das Risiko wird durch das minimale Eingreifen ins Erdreich geschmälert.

Herr Bürgermeister Schmidt dankt den Stadträten für das positive Feedback. Jetzt können Gespräche mit den Planungsbüros, der Denkmalbehörde und der Förderbehörde stattfinden.

TOP 21.) Informationen / Sonstiges

Herr Bürgermeister Schmidt informiert:

- Die Sanierung der Turnvater-Jahn-Halle läuft.
- Die Arbeiten an der Hochwasserschadensbeseitigung in Rebersreuth sind gestartet.
- Der Bürgermeister dankt den Beteiligten, die für den envia Städtewettbewerb kräftig in die E-Bike-Pedale getreten haben. Das Resultat wird erst nach Beendigung der Aktion bekanntgegeben.
- Auf der nächsten Stadtratssitzung am 14.06.21 wird die Ehrung der Verdienten Bürger des Jahres 2020 in einem kleinen Rahmen stattfinden.
Die Stadträte*innen stimmen dem so zu.

Stadträtin Frau Blüml fragt nach der Regelung im Falle eines Quarantänefalls im Kindergarten bezüglich Gebühren.

Frau Goßler erklärt, dass Elternbeiträge nicht zu entrichten sind, wenn der Ursache der Quarantäne im Kindergarten liegt. Ist die Ursache im häuslichen Umfeld zu finden, wird dies wie Urlaub oder Krank behandelt und die Elternbeiträge sind normal weiter zu bezahlen.

Stadträtin Frau Bang bedankt sich für Organigramm der Stadtverwaltung Adorf, das auf den Tischen ausgelegt wurde.

Des Weiteren bitte Sie um Informationen zum Markt 17 und zur Planung Kassenautomat im Waldbad für 2022 in den nächsten Ausschusssitzungen.

Es gibt keine weiteren Anmerkungen.

Ende des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung um 20.34 Uhr.

Rico Schmidt
Bürgermeister

Stadträtin
Mariechen Bang

Protokollant
Antje Werner

Stadträtin
Steffi Reinhold